

**Betrauungsakt
der Stadt Koblenz
unter Einbeziehung der Stadtwerke Koblenz GmbH**

**für die Koblenzer Bäder GmbH
auf der Grundlage**

**des
Beschlusses 2012/21/EU der Europäischen Kommission
vom 20.12.2011**

**über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Wirtschaftlichen Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)
- nachfolgend: „Freistellungsbeschluss“-**

**des
Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)**

**und der
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)**

**sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Rechtssache C-280/00)
- „Altmark-Trans“-Rechtsprechung -**

Präambel

(1) Die Stadt Koblenz stellt gem. Art. 49 der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den §§ 2, 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Die Stadt Koblenz ist zudem berechtigt, sich auf den Gebieten des Bildungs-, Kultur-, Sport-, Erholungs-, Sozial- und Gesundheitswesens und damit im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zu betätigen (vgl. § 85 Abs. 4 S. 1 GemO).

(2) Die Stadtwerke Koblenz GmbH (nachfolgend „**SWK**“) ist eine privatrechtliche Gesellschaft, deren Alleingesellschafterin die Stadt Koblenz ist. Der Gegenstand des Unternehmens wird durch den Gesellschaftsvertrag insbesondere durch Gas- und Wasserversorgung, den Betrieb von Häfen und Bahnen sowie den Betrieb anderer wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt im Sinne der Gemeindeordnung bestimmt. Ferner zählt die Übernahme der Be-

triebsführung und von Aufgaben der zuvor genannten Tätigkeiten und die Beteiligung an anderen bei dieser Aufgabenerfüllung tätigen Unternehmen und der Betrieb aller dem Gesellschaftszweck mittelbar und unmittelbar dienenden Geschäfte zum Unternehmensgegenstand der SWK.

(3) In seiner Sitzung vom 21.04.2016 hat der Rat der Stadt Koblenz beschlossen, ein als Vorfassung bereits am 24.07.2015 vom Rat gebilligtes und hiernach weiterentwickeltes Bäderkonzept für ein Hallenbad im Stadterneuerungsgebiet Rauentaler Moselbogen (nachfolgend „**Hallenbad**“) weiter zu verfolgen, wobei es sich um einen fortzuschreibenden Konzeptentwurf handelt. Dieses Bäderkonzept mit Stand vom 12.02.2016 bestimmt, dass das neu zu errichtende Hallenbad mit sozial- und familienfreundlich ausgestaltetem Tarifsystem auf den lokalen Bereich auszurichten ist und der Grundversorgung in den Bereichen Bahnschwimmen, Schwimmen lernen und Wassergewöhnung in expliziter Abgrenzung zu einem Erlebnisbad dienen soll. Seit erster Beschlussfassung des Rates am 24.07.2015 ist das Konzept weiter entwickelt und sind die rechtlichen Rahmenbedingungen auch in Abstimmung mit dem Land sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vertieft geprüft worden. Hierauf hin hat der Rat der Stadt Koblenz in seiner Sitzung vom 21.04.2016 nochmals umfassende Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Hallenbad gefasst.

Danach soll die Errichtung und der Betrieb des Hallenbades durch eine noch zu gründende 100%ige Tochtergesellschaft der SWK erfolgen. Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft, deren Firma Koblenzer Bäder GmbH lauten wird, wird gemäß Gesellschaftsvertrag der Erwerb und /oder die Errichtung, das Vorhalten und der Betrieb von Schwimmbädern für den Volks- und Breitensport sowie Saunabetrieben im Bereich der Stadt Koblenz, sowie die Ausführung aller im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehenden Tätigkeiten und Dienstleistungen, wie beispielsweise die Bewirtung der Schwimmbadbesucher sein. Der Gesellschaft ist zudem jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, unmittelbar oder mittelbar den v.g. Zweck des Unternehmens zu fördern. In Umsetzung der Weisungsbeschlüsse des Rates der Stadt Koblenz vom 02.10.2014, 28.01.2014 und 21.04.2016 an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH bzw. Koblenzer Bäder GmbH wurde diese angewiesen, dass sich die Betätigung der Koblenzer Bäder GmbH nur auf die Errichtung und den Betrieb des Hallenbades unter Einschluss des hierfür erforderlichen Grunderwerbs zu beschränken hat. Weitergehende Tätigkeiten, die der gesellschaftsvertragliche Unternehmensgegenstand eröffnet, etwa in den Bereichen Sauna und Gastronomie, nimmt die Koblenzer Bäder GmbH nicht wahr, sind dieser vielmehr untersagt. Die zu erwartenden Verluste der Koblenzer Bäder GmbH aus dem Erwerb des Grundbesitzes sowie der Errichtung und dem Betrieb des Hallenbades sollen durch die SWK ausgeglichen werden, die ihrerseits zur Deckung der Verluste auf Gewinne aus anderen Sparten (insbesondere Beteiligungserträge der evm AG) zurückgreifen wird. Rechtstechnisch wird die SWK der Koblenzer Bäder GmbH ein Darlehen in Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gewähren, das diese annuitätisch zu tilgen hat. Darüber hinaus werden die SWK und Koblenzer Bäder GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. AktG abschließen, aufgrund dessen sich die Koblenzer Bäder GmbH einerseits zwar verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die SWK abzuführen, andererseits aber die SWK gemäß § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet sein wird, während der Dauer des Bestehens des Ergebnisabführungsvertrages einen sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Koblenzer Bäder GmbH auszugleichen. Von einem solchen Jahresfehlbetrag ist in Höhe des Betrages auszugehen, in dem die Umsatzerlöse der Koblenzer Bäder GmbH aus dem Betrieb des Hallenbades die Aufwendungen (insbesondere Zinsen, Abschreibung für Abnutzung (AfA) sowie sonstige operative Betriebsverluste aus dem Betrieb des Hallenbades) nicht abdecken. In einer ergänzend zwischen der SWK und Koblenzer Bäder GmbH zu schließenden Vereinbarung werden die Vertragsparteien vereinbaren, dass etwaige über den Ergebnisabführungsvertrag ausgeglichenen Verluste der Koblenzer Bäder GmbH, die nicht den Erwerb,

Bau und Betrieb des Hallenbades betreffen, von der Koblenzer Bäder GmbH der SWK wieder zu erstatten sind. Aufgrund der Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf den Erwerb, den Bau sowie den Betrieb des Hallenbades können solche weitergehenden Verluste allerdings nicht entstehen.

(4) Die vom Rat der Stadt Koblenz am 21.04.2016 im Zusammenhang mit dem Hallenbad gefassten Beschlüsse decken die vorstehenden Rahmenbedingungen ab. Namentlich wurden die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH und der in Gründung befindlichen Koblenzer Bäder GmbH angewiesen, den für das in der Beschlussbegründung benannte Finanzierungskonzept notwendigen Beschlüssen zuzustimmen. Dies umfasst die unter Ziff. 3 dieser Präambel beschriebene Konstellation und die dort genannten Vertragsabschlüsse (Ergebnisabführungsvertrag zwischen SWK und Koblenzer Bäder GmbH nebst v.g. Zusatzvereinbarung und Abschluss eines Darlehensvertrages zwischen SWK und Koblenzer Bäder GmbH). Bereits am 24.07.2015 hatte der Rat einen Weisungsbeschluss an die städtischen VertreterInnen in der SWK-Gesellschafterversammlung gefasst, dort der Gründung der Koblenzer Bäder GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft der SWK gem. beschlussgegenständlichem Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

(5) Der vorliegende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den Gegenstand und Zweck der Koblenzer Bäder GmbH, mit der Errichtung und dem Betrieb des Hallenbades im Stadterneuerungsgebiet Raumentaler Moselbogen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV zu erbringen. Damit wird den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts im Hinblick auf Ausgleichsleistungen zu Gunsten der Koblenzer Bäder GmbH im Rahmen des o.g. Ergebnisabführungsvertrag Rechnung getragen. Die SWK werden in diesen Betrauungsakt einbezogen, da deren Pflicht zum Ausgleich der Verluste der Koblenzer Bäder GmbH aus der Errichtung und dem Betrieb des Hallenbades im Stadterneuerungsgebiet Raumentaler Moselbogen auf der Beherrschung durch die Stadt Koblenz und der städtischen Initiierung (Rats- und Weisungsbeschlüsse) dieses Vorhabens beruht. Die Einbeziehung der SWK in diesen Betrauungsakt dient damit der beihilferechtlichen Legitimation des Zugriffs der Stadt Koblenz auf die finanziellen Mittel der SWK, die diese durch Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Sparten (bspw. Beteiligungserträgen der evm AG) gewähren wird. Die Einbeziehung der SWK dient damit auch der beihilferechtlichen Legitimation der politischen Lenkungsentscheidung der Stadt Koblenz, die vorgenannten Mittel der SWK in Gestalt von Ausgleichsleistungen für die Finanzierung der Errichtung und des Betriebes des Hallenbades im Stadterneuerungsgebiet Raumentaler Moselbogen durch die Koblenzer Bäder GmbH zu verwenden.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

Die Errichtung und der Betrieb des Hallenbades im Stadterneuerungsgebiet Raumentaler Moselbogen ist im Hinblick auf die Ausrichtung auf die lokale Grundversorgung, die Ermöglichung von Vereinsschwimmen sowie das gemäß Bäderkonzept mit sozialen und familienbezogenen Komponenten auszugestaltende Tarifsystem der kommunalen Daseinsvorsorge zuzurechnen. Errichtung und Betrieb des Hallenbades dienen mit diesen Maßgaben den Zielen der diskriminierungsfreien, kontinuierlichen und kostengünstigen Bereitstellung von Schwimmmöglichkeiten im lokalen Einzugsgebiet. Die damit geförderten Bereiche Freizeit- und Vereinssport, Gesundheit, Fitness und Erholung der örtlichen Bevölkerung sind einem nachhaltig funktionierenden Gemeinwesen dienlich und somit als Gemeinwohlaufgabe zu qualifizieren. Errichtung und Betrieb des Hallenbades im Stadterneuerungsgebiet Raumentaler Moselbogen sind vor dem Hintergrund Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom

11.01.2012 (2012/21/EU), für deren Erfüllung sich die Stadt Koblenz über die SWK der Koblenzer Bäder GmbH bedienen darf.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Koblenz betraut die Koblenzer Bäder GmbH unter Einbeziehung der SWK¹ zunächst auf die Jahre 2016 bis 2025 (einschließlich) befristet mit der Aufgabe der Errichtung (einschließlich Planung) des Hallenbades im Stadterneuerungsgebiet Rauentaler Moselbogen sowie dessen Betrieb gemäß Bäderkonzept der Stadt Koblenz und damit insbesondere als auf die lokale Grundversorgung unter Einschluss von Vereinsschwimmen ausgerichtetes Hallenbad mit sozial- und familienfreundlich ausgestaltetem Tarifsystem.

(2) Gegenstand der Betrauung sind auch die mit der Hauptaufgabe gem. § 2 Abs. 1 unmittelbar verbundenen Nebentätigkeiten, wie die Bereitstellung sonstiger Angebote und Einrichtungen, die im direkten Zusammenhang mit der Errichtung des Hallenbades und dem Betrieb der Hallenbadeinrichtung stehen und für diesen unmittelbar förderlich sind.

(3) Soweit die Koblenzer Bäder GmbH zukünftig über den Bau und Betrieb des Hallenbades im Stadterneuerungsgebiet Rauentaler Moselbogen hinaus weitere, nicht von diesem Betrauungsakt umfasste Tätigkeiten entfaltet, ist die Abgrenzung der auf diese Aufgaben entfallenden Aufwendungen und Erträge durch eine Trennungsrechnung nach § 5 nachzuweisen.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt Koblenz ermächtigt die SWK, an die Koblenzer Bäder GmbH Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat bzw. aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (wie insbesondere durch Verlustausgleichszahlungen, wie in der Präambel beschrieben und insbesondere aus anderen (Beteiligungs-)Spartengewinnen resultierend, für das jährliche Betriebsdefizit unter Einschluss auch von Abschreibungsaufwand und Zinslasten) zu erbringen, wobei deren Höhe aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der SWK und Koblenzer Bäder GmbH ersichtlich zu machen ist. Ausgleichsleistungen in anderer Form als durch Zahlungen sind im Wirtschaftsplan gesondert nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch der Koblenzer Bäder GmbH auf Erbringung von Ausgleichsleistungen durch die SWK wird durch diesen (einseitigen) Betrauungsakt nicht begründet. Es bestehen auch keine hierdurch vermittelten Ansprüche der SWK und/ oder Koblenzer Bäder GmbH gegenüber der Stadt Koblenz.

(2) Die maximale Höhe der „Ausgleichsleistungen“, die nach Art. 2 Abs. 1 Lit. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraumes durchschnittlich einen Betrag von 15 Mio. EUR pro Jahr für alle Betrauungen der Koblenzer Bäder GmbH nicht überschreiten darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan der SWK und der Koblenzer Bäder GmbH i.V.m. § 3 Abs. 3.

(3) Die Ausgleichsleistungen i.S.d. Abs. 1 erfolgen alleine zu dem Zweck, die Koblenzer Bäder GmbH in die Lage zu versetzen, die Erbringung der o.g. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnaufschlags nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken („Nettomehrkosten“).

¹ Die Einbeziehung der SWK in diesen Betrauungsakt erfolgt in der in Abs. 5 der Präambel beschriebenen Form und mit dem ebenda beschriebenen Zweck.

(4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Art. 2 Abs. 1 Lit. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Kontrolle von Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht, führen die SWK und Koblenzer Bäder GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt Koblenz auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch eine ggf. erstellungspflichtige Trennungsrechnung nach § 5. Die geprüften Jahresabschlüsse sind der Stadt Koblenz von der SWK und Koblenzer Bäder GmbH zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Koblenz ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der SWK und Koblenzer Bäder GmbH einzusehen und überprüfen zu lassen. Entsprechendes gilt zugunsten der SWK in Bezug auf die Koblenzer Bäder GmbH.

(2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, ist der überhöhte Betrag zurück zu fordern und zurück zu gewähren sowie die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs für die künftige Anwendung neu festzulegen. Insbesondere hat die SWK die Koblenzer Bäder GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages aufzufordern und hat diese den überhöhten Betrag an die SWK zu erstatten. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10%, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum geleisteten Verlustausgleich abgezogen werden.

(3) Die Stadt in Bezug auf die SWK und Koblenzer Bäder GmbH sowie die SWK in Bezug auf die Koblenzer Bäder GmbH tragen dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der SWK und Koblenzer Bäder GmbH ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gem. Art. 6 des Freistellungsbeschlusses auch unter Beachtung des IDW PS 700 in der jeweils aktuellen Fassung prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt Koblenz bzw. der SWK zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraumes zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraumes zu erfolgen hat, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Trennungsrechnung (zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die SWK und Koblenzer Bäder GmbH haben im Rahmen der Aufstellung ihrer Jahreswirtschaftspläne eine Trennungsrechnung nach Maßgabe der Folgeausführungen zu erstellen, wenn die SWK und/ oder Koblenzer Bäder GmbH über die in von § 2 Abs. 1, 2 umfassten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Errichtung und Betrieb des Hallenbades im Stadterneuerungsgebiet Rauentaler Moselbogen sowie dem förderliche Nebentätigkeiten) hinausgehende Tätigkeiten erbringen. In dem Fall sind Plan- und Ist-Rechnungen zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, 2 sowie der sonstigen Tätigkeiten, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach diesem Betrauungsakt darstellen, jeweils gesondert dargestellt werden.

Diese Trennungsrechnungen haben die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnungen zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die SWK und Koblenzer Bäder GmbH werden die Trennungsrechnung nach §§ 5 Abs. 1, 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt Koblenz bzw. der Stadt Koblenz und der SWK in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6 Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt Koblenz, die SWK oder die Koblenzer Bäder GmbH unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt Koblenz eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Die Stadt Koblenz wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Hinweis auf Grundlagenbeschluss und In-kraft-Treten

(1) Der Rat der Stadt Koblenz hat den öffentlichen Betrauungsakt der Koblenzer Bäder GmbH in seiner Sitzung am 21.04.2016 beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Koblenz in Kraft.

(3) Die Betrauung kann vom Rat der Stadt Koblenz jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Koblenz, den

Oberbürgermeister